

Gesellschaftsvertrag

der

St. Spiritus - Dienst am Menschen gGmbH

Präambel

Die Gesellschaft ist fester Bestandteil der Diakonie und damit Teil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat, Gottes Liebe zu seiner Welt zu bezeugen. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes allen Menschen durch Wort und Tat weiterzugeben. Diese geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

St. Spiritus - Dienst am Menschen gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Pasewalk.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung

- der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Altenhilfe und Pflege,
- des Wohlfahrtswesens,
- der Berufsbildung,
- der Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderung und
- des mildtätigen Handelns.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterhaltung und den Betrieb eines oder mehrerer Pflegeheime zur stationären Behandlung,
- b) Pflege und Betreuung, einschließlich der Urlaubs- und Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege.
- c) die Unterhaltung und den Betrieb ambulanter Pflege- und Hospizdienste,

- d) die Betreuung und Pflege, Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Gefährdungen,
 - e) den Betrieb von einer oder mehrerer Kindergärten/Kindertagesstätten,
 - f) Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich von Sprach- und Berufsausbildung für den vorbenannten begünstigten Personenkreis, die unabhängig vom Lebensalter und der Herkunft angeboten werden,
- (3) Der Gesellschaftszweck wird auch durch die vollständige oder teilweise Zuwendung eigener Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art selbst gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer und gemeinnütziger Zielsetzung beteiligen. Die Gesellschaft kann ferner auch Zweigniederlassungen gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Alleingesellschafterin nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) e. V. angehört. Die weiteren Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) e.V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Gesellschaft gebunden.

- (2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
- (2) Das Stammkapital ist in bar voll erbracht.
- (3) Alleingeschafterin der Gesellschaft ist die Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8

Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretungsregelung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen und die

Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern. Die Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die Gesellschaft wird in der Gesellschafterversammlung durch das Kuratorium der Alleingeschafterin vertreten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen ist die Alleingeschafterin in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse der Alleingeschafterin zu erfolgen. Auf die Einhaltung dieser Formalien kann die Alleingeschafterin durch Beschluss verzichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft als Präsenzversammlung statt. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Alleingeschafterin in Textform mit der zu treffenden Bestimmung der Versammlungsart oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Versammlungen können daher auch digital abgehalten werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - in Textform zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen vom Geschäftsführer zu unterschreiben und der Alleingeschafterin in Textform zu übersenden. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft in Textform geltend gemacht werden. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft selbst nur an Körperschaften übertragen werden, die als gemeinnützig oder kirchlich im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO anerkannt sind. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Alleingesellschafterin.
- (2) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 12

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für das vergangene Jahr aufzustellen und der Gesellschaftsversammlung zur Feststellung nebst Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestellendem Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 13

Auflösung und Ende der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt eine Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für diese gelten die Vertretungsregelungen, wie sie dieser Gesellschaftsvertrag auch für die Geschäftsführer regelt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Alleingesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Alleingesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an diese, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen

Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

Abstimmung: einstimmig

Thomas Auel

B. Kern

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Pasewalk, den 13.03.2024

Sabine Bohm, Notarin